

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 30.08.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 30. August 1921.) 56. Stück.

Inhalt:

- Nr. 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1921, betreffend bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung.
 Nr. 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. August 1921, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker.

Nr. 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung.
 Oldenburg, den 17. August 1921.

Im Anschluß an die Ministerialbekanntmachungen vom 8. April 1921 und 7. Juli 1921 wird die Ermächtigung, die Vollstreckung gerichtlich festgesetzter Freiheitsstrafen unter Bestimmung einer Bewährungsfrist auszusetzen und ausgesetzte Freiheitsstrafen oder Geldstrafen, zu deren Ersatz die Freiheitsstrafen festgesetzt sind, nach Ablauf der Bewährungsfrist zu erlassen, bei Gefängnis und Festungshaft den Gerichten ohne Rücksicht auf die Dauer der Strafe erteilt.

Oldenburg, den 17. August 1921.

Staatsministerium.

Graepel.

Wädel.



Nr. 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker.

Oldenburg, den 24. August 1921.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Reichsrat beschlossen, die Prüfungsordnung für Apotheker — Anlage der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1904 betreffend Prüfungsordnung für Apotheker — wie folgt abzuändern:

§ 7 Satz 2 fällt fort, § 18 Abs. 1 fällt fort.

Oldenburg, den 24. August 1921.

Staatsministerium.

Graepel.

Brand.

